

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 58/08 S

L 3 ER 148/08 AS (LSG Rheinland-Pfalz)

S 10 ER 40/08 AS (SG Mainz)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

ARGE Bad Kreuznach,
Bosenheimer Straße 16/26, 55543 Bad Kreuznach,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch
den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 12. Juni 2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Mainz vom 7. Mai 2008 - S 10 ER 40/08 AS -, mit dem ihr Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt wurde, zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG belehrt, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 9. Juli 2008 Beschwerde gegen den Beschluss des LSG eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

